jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/11/23 98/02/0287

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.11.2001

Index

19/05 Menschenrechte
25/01 Strafprozess

Norm

MRKZP 07te Art4 Abs1;
MRKZP 07te Art4;
StPO 1975 §90;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2000/02/0227 E 26. April 2002

Rechtssatz

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem Urteil vom 29. Mai 2001 im Fall Franz Fischer gegen Österreich (deutsche Übersetzung publiziert in ÖJZ 2001, S. 57 ff) zum Ausdruck gebracht, Art. 4 des MRKZP 07te beschränke sich nicht auf das Recht, nicht zweimal bestraft zu werden, sondern beziehe sich auch auf das Recht, nicht zweimal vor Gericht gestellt zu werden. Die Verletzung des Rechtes, nicht zweimal bestraft zu werden iSd Art 4 Abs 1 MRKZP 07te, ist bei einer Verfügung des Staatsanwaltes nach § 90 StPO 1975, die an ihn gelangte Anzeige zurückzulegen, auszuschließen, kommt es doch dazu dann, wenn der Staatsanwalt - von vornherein oder nach Durchführung von Vorerhebungen - erkennt, dass die Anzeige haltlos, die angezeigte Tat nicht strafbar oder nicht verfolgbar ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998020287.X01

Im RIS seit

04.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at